

Instrumente am Übergang Schule Beruf

Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Baden-Württemberg

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule Beruf erfolgt nach folgenden Prämissen...

- Unser Ziel: **Menschen mit Behinderungen eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen**
 - Frühzeitige Identifikation von potentiellen Reha-Bedarfen
 - Beratung und Orientierung von Menschen mit Behinderungen
 - Förderung: Maßgeschneiderte Lösungen und kontinuierliche Betreuung
 - Vermittlung: gemeinsame Festlegung von Integrationszielen und Strategien

- Unser Motto: „**Kein junger Mensch darf verloren gehen**“
 - Frühzeitig einsetzende Berufsorientierung
 - Kontinuierlich begleitende Berufsberatung bis zum Ziel
 - Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (SGB III und SGB IX)

- Für junge Menschen mit Behinderungen
 - Eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten, um individuelle Bedarfe angemessen aufzugreifen...

Gemeinsam mit dem Menschen suchen wir als Reha-Träger die richtige Lösung...

- Handlungsleitend sind für die Berufsberatung:
 - Neigung
 - Eignung
 - Leistungsfähigkeit
 - Anschließende Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 31 SGB III)

- Es gelten die Grundsätze:
 - „So normal wie möglich – so speziell wie nötig“
 - „Nicht ohne uns über uns“

- **Der Mensch mit seinen Bedürfnissen steht im Vordergrund.**
 - Jede Förderentscheidung wird zugeschnitten auf den Einzelfall getroffen.

Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind nicht automatisch Menschen mit Behinderungen gleichzusetzen...

■ Menschen mit Behinderungen nach " 2 (1) SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. ...oder eine solche Behinderung droht.“

■ Schwerbehinderte Menschen nach " 2 (2) SGB IX

„Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung ... im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.“

■ Grundlage für BA-Förderung: Behinderte Menschen nach § 19 SGB III

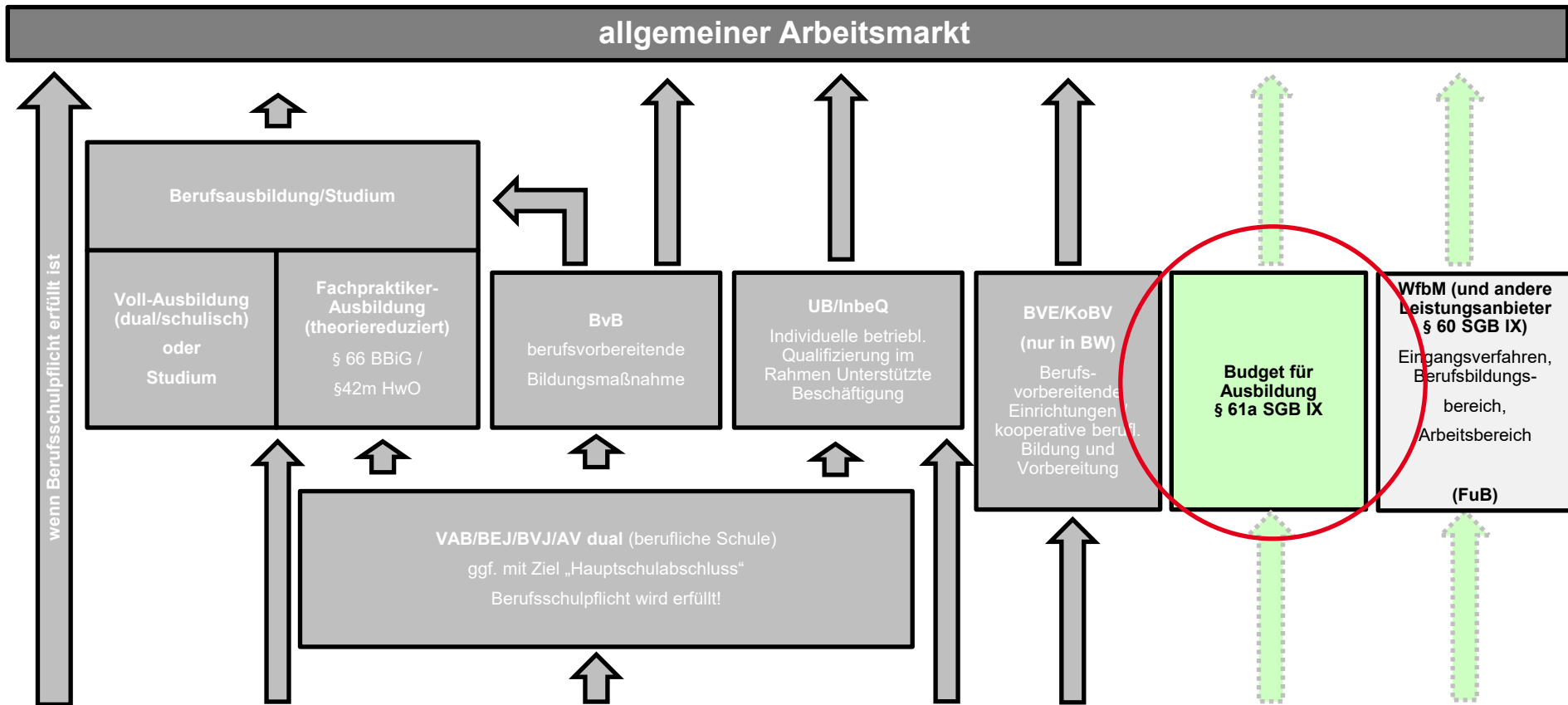
„Behindert sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind **und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen**, einschließlich lernbehinderter Menschen.“

Experten aus der Berufsberatung oder dem Reha-Team beraten an den verschiedenen Schulen.....

- Schülerinnen und Schüler (SuS) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen werden durch die Beratungsfachkräfte der „allgemeinen“ Berufsberatung betreut.
- Die Berufsberatung eröffnet SuS die inklusiv beschult werden und/oder schwerbehinderten SuS an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen den Weg zu den Beratungsfachkräften der Reha-Teams.
- Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) werden durch die Reha-Teams beraten.
- Die Betreuung, Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen, die im Sinne von § 19 SGB III besonderer Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, erfolgt durch die Reha-Beratungsfachkräfte.
- Die Vermittlung behinderter Menschen in Arbeit übernehmen die „Vermittlungsfachkräfte für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“.

Nach der Schule und dann?

Anschlussmöglichkeiten in Baden-Württemberg (nicht abschließend)...



Wege nach der Schule für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bzw. einem Bedarf nach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

BvB – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für Schüler/innen, die noch nicht die volle Ausbildungsreife erlangt haben / **BVE/KoBV** – Berufsvorbereitende Einrichtung/Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für Schüler/innen, die weder einen Hauptschulabschluss noch eine Berufsausbildung/BvB schaffen können / **UB/InbeQ** – Unterstützte Beschäftigung/individuelle betriebliche Qualifizierung für Schüler/innen mit Potential für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber für weiterführende Teilhabeleistungen nicht geeignet / **WfbM** – Werkstatt für behinderte Menschen / **FuB** – Förder- und Betreuungsbereich / **VAB** – Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf / **BEJ/BVJ** – Berufseinstiegs-/Berufsvorbereitungsjahr / **AV dual** – duale Ausbildungsvorbereitung mit verstärkter Umsetzung von Betriebspraktika

Das neue Budget für Ausbildung ...

Eckpunkte:

- **Ausbildung in einem „regulären“ Betrieb**
nach den Vorgaben des BBiG/HWO
- **Zielgruppe** sind Menschen mit Behinderungen, die aktuell für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht in Betracht kommen.
- **Ziel:** der Mensch mit Behinderungen erhält eine auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Ausbildung in einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.
- **Die Ausbildung ...**
 - ...beträgt i.d.R. die übliche Ausbildungszeit.
 - ...erfolgt im Ausbildungsbetrieb mit Berufsschulbesuch.
 - ...- inhalte orientieren sich am regulären Ausbildungsberuf.
 - ...wird spezifisch für den Menschen mit Behinderungen konzipiert.
 - ...

Das neue Budget für Ausbildung...

- ...wurde zum 01.01.2020 eingeführt.
- Die neue Leistung stellt eine Förderalternative zum Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich in Werkstätten für Behinderte Menschen (WfbM) bzw. bei anderen Leistungsanbietern dar - Kostenträger ist nach § 63 Abs. 1 SGB IX z.B. die Bundesagentur für Arbeit (BA).
- Ab 01.01.2022 wird der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Beschäftigte im Arbeitsbereich erweitert - Kostenträger sind nach § 63 Abs. 2 SGB IX z.B. die Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe.
- Rechtsanspruch (volle Erwerbsminderung):
 - Menschen mit Behinderungen, die ein Leistungsvermögen von weniger als 3 Stunden unter üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes haben, ermöglicht die Förderung den Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung oder Fachpraktikerausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
 - Gefördert werden reguläre sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse in üblichen ausbildungsberechtigten Betrieben, wenn ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird.
- Das Budget für Ausbildung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:
 - die Erstattung Ausbildungsvergütung zu 100 Prozent an den Ausbildungsbetrieb,
 - die Übernahme der behinderungsbedingt erforderlichen Aufwendungen für Anleitung/Begleitung am Ausbildungsplatz und/oder in der Berufsschule
 - die Übernahme der Kosten für die Durchführung des schulischen Teils der Ausbildung, wenn dieser in einer Reha-Einrichtung umgesetzt wird.

Das neue Budget für Ausbildung...

Erste Erkenntnisse:

- ...wird von wenigen Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen...
- ...ist noch nicht in allen Betrieben bekannt...
- ...wird bisher von Sozialunternehmen umgesetzt, die bereits Erfahrung mit Menschen mit Behinderungen haben...

Ultima Ratio ist die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

...

Leistungen durch die BA in einer WfbM sind...

■ Eingangsverfahren

- Zielgruppe sind behinderte Menschen, die aktuell für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht in Betracht kommen
- Ziel: der behinderte Mensch und Mitarbeiter des WfbM können prüfen, ob diese Werkstatt geeignet ist
- Die Förderdauer beträgt i.d.R. bis zu 3 Monate

■ Berufsbildungsbereich

- Zielgruppe sind behinderte Menschen, die aktuell für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht in Betracht kommen
- Ziel: wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.
- Die Förderdauer beträgt i.d.R. bis zu 24 Monate